Versicherungspflicht nach der Kassensatzung (KS)

Lfd. Nr.	Fallgruppe/Beschreibung	Rechtsnorm der Maßnahme (Förderung)	KZVK		
			Versicherungspflicht	arbeitsvertragliche Vereinbarung der KZVK möglich?	Begründung
I. Geförderte Beschäftigungsverhältnisse					
1	Beschäftigte in **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** (ABM)	§§ 260 ff. SGB III	Nein	Ja	**Nicht versicherungspflichtig** gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. k KS i. V. m. § 1 Abs. 2 Buchst. k TVöD
2	**Arbeitsgelegenheiten** in der Entgeltvariante (AGH)				
	wenn - zusätzliche[1] und - im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden[2]	§ 16 d Satz 1 SGB II	Nein	Ja	**Nicht versicherungspflichtig** gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. k KS i. V. m. § 1 Abs. 2 Buchst. k TVöD analog
	wenn - die Beschäftigung erwerbswirtschaftlich ausgeübt wird	§ 16 d Satz 1 SGB II	Ja		**Versicherungspflichtig,** da Beschäftigte i. S. d. § 18 Abs. 1 KS
3	Leistungen zur **Beschäftigungsförderung** (Beschäftigungszuschuss für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Vermittlungshemmnissen)				
	wenn - zusätzliche[1] und - im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden[2]	§ 16 e SGB II	Nein	Ja	**Nicht versicherungspflichtig** gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. k KS i. V. m. § 1 Abs. 2 Buchst. k TVöD analog
	wenn - die Beschäftigung erwerbswirtschaftlich ausgeübt wird	§ 16 e SGB II	Ja		**Versicherungspflichtig,** da Beschäftigte i. S. d. § 18 Abs. 1 KS
4	Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Vorlage **Bildungsgutschein**	§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 77 Abs. 4 SGB III	Ja		**Versicherungspflichtig**, da Beschäftigte bzw. Auszubildende i. S. d. §§ 18, 22 KS

Lfd. Nr.	Fallgruppe/Beschreibung	Rechtsnorm der Maßnahme (Förderung)	KZVK		
			Versicherungspflicht	arbeitsvertragliche Vereinbarung der KZVK möglich?	Begründung
5	Modellprojekt **Bürgerarbeit** (Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, für die kein regulärer Arbeitsmarkt besteht)	§ 421 u SGB III	Nein	Ja	**Nicht versicherungspflichtig gemäß** § 19 Abs. 1 Buchst. k KS i. V. m § 1 Abs. 2 Buchst. k TVöD analog
6	**Ein-Euro-Jobber** (Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen neben dem Arbeitslosengeld II)	§ 16 d Satz 2 SGB II	Nein	Nein	**Nicht versicherungspflichtig**, da diese Arbeiten kein Beschäftigungsverhältnis begründen
7	**Eingliederungszuschüsse** für - Beschäftigte allgemein, - schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen, - besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, - Beschäftigte ab Vollendung 50. Lebensjahr, - Beschäftigte vor Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn diese vor Aufnahme der Beschäftigung mindestens 6 Monate arbeitslos waren.	§§ 217 ff. SGB III § 421 f SGB III § 421 p SGB III	Nein Nein Nein	Ja Ja Ja	**Nicht versicherungspflichtig** gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. k KS i. V. m. § 1 Abs. 2 Buchst. i TVöD
8	Beschäftigte in **Integrationsprojekten**	Anlage 20 zu den AVR	Ja		**Versicherungspflichtig**, da Beschäftigte i. S. d. § 18 Abs. 1 KS
II. Ausbildungsverhältnisse					
1	Qualifizierung zum **Alltagsbetreuer**	Pflegeweiterentwicklungsgesetz Schulversuchsbestimmung des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport	Nein	Nein	**Nicht versicherungspflichtig**, da kein Beschäftigungsverhältnis besteht. Die Qualifizierung zum Alltagsbetreuer wird im Rahmen eines Schulverhältnisses absolviert.

Lfd. Nr.	Fallgruppe/Beschreibung	Rechtsnorm der Maßnahme (Förderung)	KZVK		
			Versicherungspflicht	arbeitsvertragliche Vereinbarung der KZVK möglich?	Begründung
2	Ausbildung zum **Arbeitserzieher**	Arbeitserziehungs- und Heilerziehungshilfeschulverordnung BW (vgl. auch Anlage 7 zu den AVR Buchst. D § 1 a Ziff. 11)	Nein	Nein	**Nicht versicherungspflichtig**, da kein Beschäftigungsverhältnis besteht. Die Qualifizierung zum Arbeitserzieher wird im Rahmen eines Schulverhältnisses absolviert.
3	**Außerbetriebliche** Ausbildungsverhältnisse, Durchführung der Ausbildung von verselbstständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen. Hierzu zählen insbesondere: - Berufsbildungswerke - Berufsförderungswerke - Berufsfortbildungswerke - Berufsbildungszentren - Rehabilitationszentren - reine Ausbildungsbetriebe	§ 242 SGB III	Nein	Nein	**Nicht versicherungspflichtig**, da kein Beschäftigungsverhältnis zum Anstellungsträger (Beteiligter) besteht
4	Teilnehmer an **dualen Studiengängen** Hinweis: Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat zu diesem Thema ein Prüfschema entwickelt, welches Sie auf der Internetseite www.arbeitgeber.de unter "Suchen - Duales Studium" finden. **Ausbildungsintegrierte** duale Studiengänge (Studium mit betrieblicher "Erstausbildung" in anerkanntem Ausbildungsberuf) - sind auf die berufliche Erstausbildung gerichtet, - verbinden Studium mit beruflicher Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, - für den betrieblichen Teil besteht ein Ausbildungsvertrag nach dem BBiG,	Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 5.7.2010, Ziff. 1.2	Ja		**Versicherungspflichtig**, da eine Beschäftigung zur Berufsausbildung vorliegt

Lfd. Nr.	Fallgruppe/Beschreibung	Rechtsnorm der Maßnahme (Förderung)	KZVK		
			Versicherungspflicht	arbeitsvertragliche Vereinbarung der KZVK möglich?	Begründung
	- neben dem Studienabschluss wird noch ein zweiter anerkannter Abschluss eines Ausbildungsberufes erworben.				
	Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge (Studium mit betrieblicher "Weiterbildung" neben beruflicher Tätigkeit) - sind auf berufliche Weiterbildung ausgerichtet, - neben beruflicher Tätigkeit startet das Studium, - nur eine zeitliche, aber keine inhaltliche Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung, - enge Verzahnung mit der weiterhin ausgeübten Tätigkeit, - für den betrieblichen Teil besteht ein Arbeitsvertrag.	Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 5.7.2010, Ziff. 1.3	Ja		**Versicherungspflichtig**, wenn das ursprünglich zur Begründung der Versicherungspflicht führende Beschäftigungsverhältnis fortgesetzt wird. Es besteht fort, wenn der Arbeitnehmer eine beruflich weiterführende (berufsintegrierte bzw. berufsbegleitende), mit der Beschäftigung in einem prägenden oder engen inneren Zusammenhang stehende Ausbildung oder ein solches Studium absolviert.
	Praxisintegrierte duale Studiengänge (Studium mit hohem Anteil berufspraktischer Phasen) - Bestandteil sind zwei eigenständige Verträge: Studien- und Praktikantenvertrag, - die Praxisphasen werden im Rahmen und als Bestandteil einer Hochschulausbildung absolviert, - die berufspraktischen Phasen sind trotz Vorliegens zweier eigenständiger Verträge sozialversicherungsrechtlich kein abtrennbares und gesondert zu betrachtendes Rechtsverhältnis.	Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 5.7.2010, Ziff. 1.4 Urteil des Bundessozialgerichts vom 1.12.2009, Az. B 12 R 4/08 R	Nein	Nein	**Nicht versicherungspflichtig**, da während des betrieblichen Teils kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. § 5 Abs. 4 a S. 2 SGB V in der ab 1.1.2012 geltenden Fassung fingiert deshalb ein Beschäftigungsverhältnis. Eine solche Fiktion sieht aber die Kassensatzung nicht vor.

Lfd. Nr.	Fallgruppe/Beschreibung	Rechtsnorm der Maßnahme (Förderung)	KZVK		
			Versicherungspflicht	arbeitsvertragliche Vereinbarung der KZVK möglich?	Begründung
5	**Einstiegsqualifizierung** zur Vermittlung und Vertiefung für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit	§ 235 b SGB III	Nein	Nein	**Nicht versicherungspflichtig,** da kein Ausbildungsverhältnis vorliegt. Die Einstiegsqualifizierung ist als Leistung im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung dem Bereich der Berufsausbildungsvorbereitung zuzuordnen.
6	**Medizinstudenten** im praktischen Jahr	Studien- und Prüfungsordnung	Nein	Nein	**Nicht versicherungspflichtig,** da kein Beschäftigungsverhältnis besteht. Das praktische Jahr ist Teil des Medizinstudiums.
III. Freiwilligendienste					
1	**Berufsorientiertes (Berufsvorbereitendes) Soziales Jahr**	Gesetzlich ungeregelter Freiwilligendienst	Nein	Nein	**Nicht versicherungspflichtig**, da kein Beschäftigungsverhältnis besteht. Das berufsorientierte Soziale Jahr soll dem Teilnehmer ermöglichen, durch seine Tätigkeit Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben und Erfahrungen zu sammeln, die seiner beruflichen Orientierung dienlich sind.
2	**Bundesfreiwilligendienst** (BFD) (ab 1.7.2011) Im BFD engagieren sich Frauen und Männer ohne Erwerbsabsicht außerhalb einer Berufsausbildung für das Allgemeinwohl.	Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)	Nein	Nein	**Nicht versicherungspflichtig**, da mit der Vereinbarung über die Ableistung des Freiwilligendienstes kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Das Arbeitsplatzschutzgesetz findet keine Anwendung. Daher sind auch keine Beiträge zur Zusatzversorgung zu entrichten, wenn ein Bundesfreiwilligendienstler seine Tätigkeit für die Einsatzstelle während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses mit einem kirchlich-caritativen Arbeitgeber erbringt.

Lfd. Nr.	Fallgruppe/Beschreibung	Rechtsnorm der Maßnahme (Förderung)	KZVK		
			Versicherungspflicht	arbeitsvertragliche Vereinbarung der KZVK möglich?	Begründung
3	**Jugendfreiwilligendienste** - Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) - Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)	Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)	Nein	Nein	**Nicht versicherungspflichtig**, da mit der Vereinbarung über die Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird.
4	**Kurzfreiwilligendienste**	Gesetzlich ungeregelter Freiwilligendienst der beteiligten Bistümer	Nein	Nein	**Nicht versicherungspflichtig,** da kein Beschäftigungsverhältnis besteht. Der Kurzfreiwilligendienst ist ein sozialer Lerndienst, der auf die Persönlichkeitsentwicklung, die berufliche Orientierung und das gesellschaftliche Engagement der Freiwilligen ausgerichtet ist. Er versteht sich als Ergänzung zu den gesetzlich geregelten Jugendfreiwilligendiensten.
5	**Wehr- und Zivildienst** - Wehrpflicht - Freiwilliger Wehrdienst (ab 1.7.2011) - Zivildienst (bis 31.12.2011)	§ 14 a ArbPlSchG § 16 Abs. 7 ArbPlSchG §§ 83 Abs. 6, 78 Abs. 2 ZDG	Ja		**Versicherungspflichtig**, da eine bestehende Zusatzversorgung durch den Dienst nicht berührt wird und der Arbeitgeber die Beiträge während des Wehrdienstes weiter zu entrichten hat.

[1]**Zusätzlich** sind nur solche Arbeiten, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. gesetzliche oder vertragliche Pflichten oder selbstbindende Beschlüsse zuständiger Gremien) oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur dann zusätzlich bzw. förderfähig, wenn sie ohne die Förderung frühestens erst nach 2 Jahren durchgeführt werden; § 261 Abs. 2 SGB III.

[2]Die Arbeiten liegen im **öffentlichen Interesse**, wenn das Ergebnis der Maßnahme (Arbeitsergebnis) der Allgemeinheit, d. h. einem unbegrenzten Personenkreis dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse; § 261 Abs. 3 SGB III.

Zusätzliche im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten sind z. B. einfache Helferarbeiten im Kindergarten, in der Alten- und Krankenpflege, Einkaufshelfer für Ältere, Helfer in caritativen Tafelläden oder Stromspar-Helfer.